

Satzung **des Amtes Ortrand über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 140 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 09], S.94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.7) und § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.6) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in der Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Amtes Ortrand, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage 1 dieser Satzung zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Amt Ortrand, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Haben mehrere eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder beteiligte Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4 Bemessung der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Sofern einzelne Gebühren entsprechend dieser Satzung der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Von den Verwaltungsgebühren nach § 1 sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet wird,
- b) das Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- oder Straßenbaues handelt,
- c) die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Von dem Entrichten der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach den §§ 52 oder 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

(4) Aus Billigkeitsgründen sowie zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag Gebührenermäßigung / bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung/ bzw. -befreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) Bbg.

(6) Gebühren nach Anlage 1 werden weiterhin nicht erhoben für Archivnutzungen

- a) durch SchülerInnen im Rahmen von Schulprojekten bei Vorlage eines Schülersausweises
- b) für Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlich, orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen, allerdings nur, wenn diese Forschungen nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers liegen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche, ort- und Heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung. Der Nachweis ist durch schriftliche Bestätigung des Interesses einer Gebietskörperschaft oder Bildungseinrichtung am Forschungs- und Nutzungszweck zu erbringen,
- c) die aus früheren Dienst-/ Arbeitsverhältnissen mit dem Amt Ortrand oder den amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen resultieren.

(7) Die Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6

Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner von dem Entrichten der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Als bare Auslagen gelten insbesondere:

- a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder ähnlichem, erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.
- (3) Die Gebühr wird gegen Quittung beglichen. Abweichend davon wird die Gebühr nach Absatz 1, Satz 1 bei einem förmlichen Bescheid 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, werden die Gebühren und baren Auslagen durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse des Amtes Ortrand der Tag des Posteinganges
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Amtes Ortrand, an dem Tag der Betrag dem Konto des Amtes Ortrand gutgeschrieben wird.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ortrand in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 09.07.2009 außer Kraft.

ausgefertigt am: 16.07.2025

gez. N. Gebel
Amtdirektor